

3. *bekräftigt* die Mittel und Wege in Bezug auf vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen, die in dem Bericht der Abrüstungskommission über ihre Tagung von 1993⁵⁰ dargelegt sind;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, diese Mittel und Wege im Rahmen anhaltender Konsultationen und eines anhaltenden Dialogs zu verfolgen und gleichzeitig alles zu unterlassen, was einen solchen Dialog behindern oder beeinträchtigen könnte;

5. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, alle bilateralen, regionalen und internationalen Übereinkünfte, einschließlich Übereinkünften über Rüstungskontrolle und Abrüstung, deren Vertragspartei sie sind, strikt einzuhalten;

6. *betont*, dass das Ziel von vertrauensbildenden Maßnahmen darin bestehen soll, zur Stärkung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beizutragen, und dass es mit dem Grundsatz der unverminderten Sicherheit auf dem niedrigsten Rüstungsstand vereinbar sein soll;

7. *befürwortet* die Förderung bilateraler und regionaler vertrauensbildender Maßnahmen mit Zustimmung und Mitwirkung der betroffenen Parteien, um Konflikte zu vermeiden und den unbeabsichtigten und unvorhergesehenen Ausbruch von Feindseligkeiten zu verhindern;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechshundsechzigsten Tagung einen Bericht mit den Auffassungen der Mitgliedstaaten zu vertrauensbildenden Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene vorzulegen;

9. *beschließt*, den Punkt „Vertrauensbildende Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechshundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/48

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 8. Dezember 2010, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 165 Stimmen ohne Gegenstimme bei 17 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/410, Ziff. 88)⁵¹:

Dafür: Afghanistan, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Grie-

chenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Irland, Island, Jamaika, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Keine.

Enthaltungen: Ägypten, Arabische Republik Syrien, Demokratische Volksrepublik Korea, Indien, Iran (Islamische Republik), Israel, Kuba, Libysch-Arabische Dschamahirija, Myanmar, Nepal, Nicaragua, Pakistan, Republik Korea, Russische Föderation, Usbekistan, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam.

65/48. Durchführung des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/54 B vom 1. Dezember 1999, 55/33 V vom 20. November 2000, 56/24 M vom 29. November 2001, 57/74 vom 22. November 2002, 58/53 vom 8. Dezember 2003, 59/84 vom 3. Dezember 2004, 60/80 vom 8. Dezember 2005, 61/84 vom 6. Dezember 2006, 62/41 vom 5. Dezember 2007, 63/42 vom 2. Dezember 2008 und 64/56 vom 2. Dezember 2009,

in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, das Leiden und Sterben zu beenden, das durch Antipersonenminen verursacht wird, die jedes Jahr Tausende von Menschen – Frauen, Mädchen, Jungen und Männer – töten oder verletzen und die in den betroffenen Gebieten lebenden Menschen Gefahren aussetzen und die Entwicklung ihrer Gemeinwesen behindern,

überzeugt, dass alles getan werden muss, um wirksam und koordiniert zur Bewältigung der Herausforderung beizutragen, welche die Räumung der auf der ganzen Welt verlegten Antipersonenminen darstellt, und ihre Vernichtung sicherzustellen,

in dem Wunsch, ihr Möglichstes zu tun, um die Unterstützung der Fürsorge und Rehabilitation einschließlich der sozialen und wirtschaftlichen Wiedereingliederung von Minenopfern zu gewährleisten,

⁵⁰ *Official Records of the General Assembly, Forty-eighth Session, Supplement No. 42 (A/48/42), Anhang II, Abschn. III.A.*

⁵¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Norwegen und Schweiz.

mit *Befriedigung Kenntnis nehmend* von der zur Durchführung des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung⁵² geleisteten Arbeit und den beträchtlichen Fortschritten, die bei der Bekämpfung des weltweiten Problems der Antipersonenminen erzielt wurden,

unter *Hinweis* auf die ersten neun Treffen der Vertragsstaaten des Übereinkommens, die in Maputo (1999)⁵³, Genf (2000)⁵⁴, Managua (2001)⁵⁵, Genf (2002)⁵⁶, Bangkok (2003)⁵⁷, Zagreb (2005)⁵⁸, Genf (2006)⁵⁹, am Toten Meer (2007)⁶⁰ und in Genf (2008)⁶¹ stattfanden, und auf die erste Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung des Übereinkommens in Nairobi (2004)⁶²,

sowie unter *Hinweis* auf die vom 30. November bis 4. Dezember 2009 in Cartagena (Kolumbien) abgehaltene zweite Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung des Übereinkommens⁶³, auf der die internationale Gemeinschaft die Durchführung des Übereinkommens prüfte und die Vertragsstaaten die Erklärung von Cartagena⁶⁴ und den Aktionsplan von Cartagena 2010-2014⁶⁵ verabschiedeten, um die umfassendere Durchführung und Förderung des Übereinkommens zu unterstützen,

mit *Befriedigung feststellend*, dass einhundertsechsfünfzig Staaten das Übereinkommen ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind und die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen formell akzeptiert haben,

dem Wunsch *Nachdruck verleihend*, alle Staaten für den Beitritt zu dem Übereinkommen zu gewinnen, sowie entschlossen, nach besten Kräften auf seine weltweite Geltung und die Förderung seiner Normen hinzuwirken,

mit *Bedauern feststellend*, dass Antipersonenminen nach wie vor weltweit bei einigen Konflikten eingesetzt werden, was menschliches Leid zur Folge hat und die Entwicklung in der Konfliktfolgezeit behindert,

1. *bittet* alle Staaten, die das Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung⁵² noch nicht unterzeichnet haben, ihm unverzüglich beizutreten;

2. *fordert* alle Staaten, die das Übereinkommen unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert haben, *nachdrücklich auf*, es unverzüglich zu ratifizieren;

3. *betont*, wie wichtig die volle und wirksame Durchführung und Einhaltung des Übereinkommens ist, so auch durch die weitere Durchführung des Aktionsplans von Cartagena 2010-2014⁶⁵;

4. *fordert* alle Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, dem Generalsekretär die in Artikel 7 des Übereinkommens verlangten Informationen vollständig und fristgerecht zu unterbreiten, mit dem Ziel, die Transparenz und die Einhaltung des Übereinkommens zu fördern;

5. *bittet* alle Staaten, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, auf freiwilliger Basis Informationen bereitzustellen, damit die weltweiten Anstrengungen zur Minenbekämpfung wirksamer werden;

6. *fordert* alle Staaten und anderen in Betracht kommenden Parteien *erneut auf*, zusammenzuarbeiten, um die Fürsorge, Rehabilitation und soziale und wirtschaftliche Wiedereingliederung von Minenopfern, Aufklärungsprogramme über die Minengefahr sowie die Räumung und Vernichtung von auf der ganzen Welt verlegten oder gelagerten Antipersonenminen zu fördern, zu unterstützen und voranzubringen;

7. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, sich auch weiterhin auf höchster politischer Ebene mit dieser Frage zu befassen und, sofern sie dazu in der Lage sind, durch bilaterale, subregionale, regionale und multilaterale Kontakte, Informationstätigkeiten, Seminare und andere Mittel auf den Beitritt zu dem Übereinkommen hinzuwirken;

8. *wiederholt ihre Bitte und Anregung* an alle interessierten Staaten, die Vereinten Nationen, sonstige in Betracht kommende internationale Organisationen oder Einrichtungen, regionale Organisationen, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die einschlägigen nichtstaatlichen Organisationen, an dem zehnten Treffen der Vertragsstaaten des Übereinkommens vom 29. November bis 3. Dezember 2010 in Genf teilzunehmen und sich an dem Programm künftiger Treffen im Rahmen des Übereinkommens zu beteiligen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit Artikel 11 Absatz 2 des Übereinkommens die für die Einberufung des elften Treffens der Vertragsstaaten des Übereinkommens notwendigen Vorbereitungen zu treffen und im Namen der Vertragsstaaten und im Einklang mit Artikel 11 Absatz 4 des Übereinkommens diejenigen Staaten, die nicht Vertragsparteien des Übereinkommens sind, sowie die Vereinten Nationen, sonstige einschlägige internationale Organisationen oder Einrichtungen, regionale Organisationen, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und einschlägige nichtstaatliche

⁵² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2056, Nr. 35597. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1998 II S. 778; LGBI. 1999 Nr. 229; öBGBI. III Nr. 38/1999; AS 2003 3133.

⁵³ Siehe APLC/MSP.1/1999/1.

⁵⁴ Siehe APLC/MSP.2/2000/1.

⁵⁵ Siehe APLC/MSP.3/2001/1.

⁵⁶ Siehe APLC/MSP.4/2002/1.

⁵⁷ Siehe APLC/MSP.5/2003/5.

⁵⁸ Siehe APLC/MSP.6/2005/5.

⁵⁹ Siehe APLC/MSP.7/2006/5.

⁶⁰ Siehe APLC/MSP.8/2007/6.

⁶¹ Siehe APLC/MSP.9/2008/4 und Corr.1 und 2.

⁶² Siehe APLC/CONF/2004/5 und Corr.1.

⁶³ Siehe APLC/CONF/2009/9.

⁶⁴ Ebd., Teil IV.

⁶⁵ Ebd., Teil III.

Organisationen einzuladen, als Beobachter an dem zehnten Treffen der Vertragsstaaten und an künftigen Treffen teilzunehmen;

10. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

RESOLUTION 65/49

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 8. Dezember 2010, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 144 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 36 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/410, Ziff. 88)⁶⁶:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botswana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauritien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Ukraine, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Frankreich, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Griechenland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Monaco, Montenegro, Myanmar, Niederlande, Norwegen, Palau, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn.

65/49. Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Zentralasien

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 52/38 S vom 9. Dezember 1997, 53/77 A vom 4. Dezember 1998, 55/33 W vom 20. November 2000, 57/69 vom 22. November 2002, 61/88 vom 6. Dezember 2006 und 63/63 vom 2. Dezember 2008 sowie auf ihre Beschlüsse 54/417 vom 1. Dezember 1999, 56/412 vom 29. November 2001, 58/518 vom 8. Dezember 2003, 59/513 vom 3. Dezember 2004 und 60/516 vom 8. Dezember 2005,

in der Überzeugung, dass die Schaffung kernwaffenfreier Zonen zur Herbeiführung der allgemeinen und vollständigen Abrüstung beiträgt, und betonend, wie wichtig international anerkannte Verträge zur Schaffung solcher Zonen in verschiedenen Weltregionen für die Stärkung des Nichtverbreitungsregimes sind,

in der Erwägung, dass der Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Zentralasien auf der Grundlage von Vereinbarungen, die von den Staaten der Region⁶⁷ aus freien Stücken geschlossen wurden, einen wichtigen Schritt zur Stärkung des Regimes für die Nichtverbreitung von Kernwaffen und zur Sicherung des Friedens und der Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene darstellt,

sowie in der Erwägung, dass der Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Zentralasien wirksam dazu beiträgt, den internationalen Terrorismus zu bekämpfen und zu verhindern, dass Kernmaterial und nukleare Technologien in die Hände von nichtstaatlichen Akteuren, insbesondere Terroristen, gelangen,

in Bekräftigung der universell anerkannten Rolle der Vereinten Nationen bei der Schaffung kernwaffenfreier Zonen,

hervorhebend, dass der Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Zentralasien dazu beiträgt, die Zusammenarbeit zur friedlichen Nutzung der Kernenergie und zur ökologischen Sanierung radioaktiv verseuchter Gebiete zu fördern, und wie wichtig es ist, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die sichere und zuverlässige Lagerung radioaktiver Abfälle in den zentralasiatischen Staaten zu gewährleisten,

in Anbetracht der Wichtigkeit des Vertrags über eine kernwaffenfreie Zone in Zentralasien und unter Betonung seiner Bedeutung für die Herbeiführung von Frieden und Sicherheit,

1. *begrüßt* das Inkrafttreten des Vertrags über eine kernwaffenfreie Zone in Zentralasien am 21. März 2009;

2. *nimmt Kenntnis* von der Bereitschaft der zentralasiatischen Länder, mit den Kernwaffenstaaten weitere Konsultationen über eine Reihe von Bestimmungen des Vertrags über eine kernwaffenfreie Zone in Zentralasien zu führen;

⁶⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Belarus und Turkmenistan (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Vertragsparteien des Vertrags über eine kernwaffenfreie Zone in Zentralasien sind).

⁶⁷ Kasachstan, Kirgisistan, Tadschikistan, Turkmenistan und Usbekistan.